ERFTSTADT
Umwelt- und Planungsamt

Tür an Tür
mit der Natur

Satzungen

Änderung Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Erftstadt-Konradsheim

Rechtskraft 10.10.1994

STADT ERFTSTADT

Der Stadtdirektor

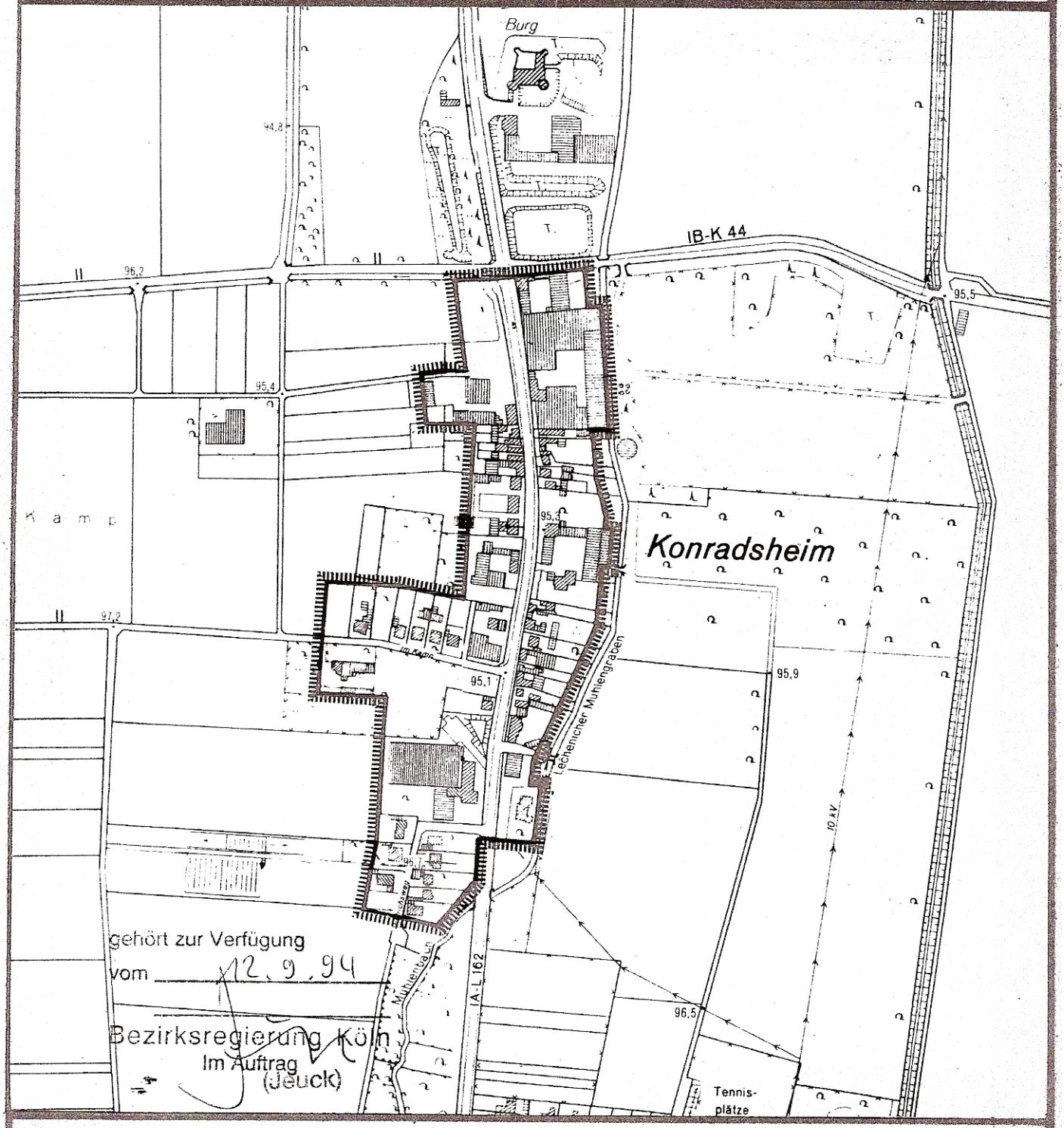

gehört zur Verfügung
vom 12.9.94
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Jeuck)

Anlageplan der Abgrenzungs-u. Abrundungssatzung

STADTTEIL —— KONRADSHEIM

UMWELT - UND PLANUNGSAMT
ERFTSTADT, DEN 14.9.1993

ERFTKREIS : DGK 5 (390 /85)

(2)

BEKANNT-MACHUNG der Stadt Erftstadt Nr.

Abrundungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Ortsteile Konradsheim, Blessem, Herrig, Ahrem, Borr und Niederberg

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 15.12.1992 beschlossen, zum Erlaß von Abrundungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Ortsteile Konradsheim, Blessem, Herrig, Ahrem, Borr und Niederberg im Rahmen einer Offenlage die Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ziel der Abrundungssatzungen ist es, ohne Einleitung von zeitlich aufwendigen Bauleitplanverfahren kurzfristig baureife Grundstücke einer Bebauung zuzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, um somit auch zur Deckung des Wohnraumbedarfs in diesen Ortsteilen beizutragen.

Ein weiterer Vorteil der Abrundungssatzungen besteht darin, daß sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für die Baugenehmigungsbehörde Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Zulässigkeit von künftigen Bauvorhaben in diesen Ortsteilen besteht und daß somit zeitliche Verzögerungen im Abstimmungsverfahren mit den Aufsichtsbehörden vermieden werden.

Die Abrundungsentwürfe liegen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Zeit vom 2o.1. 1993 bis einschließlich 19.2. 1993 zu jedermanns Einsicht im Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 326, während der Dienststunden

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr
und nachmittags:	montags, dienstags und mittwochs	von 12.30 - 16.30 Uhr
sowie	donnerstags	von 12.30 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen, Bedenken und Hinweise können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Erftstadt, den 5.1.1993

RIPS
(Bürgermeister)

10.155/1.91